Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2880

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 45000 — 3214/64 II

Bonn, den 28. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

mit Begründung, den Wortlaut des Übereinkommens in französischer und englischer Sprache und in deutscher Übersetzung sowie eine Denkschrift. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 277. Sitzung am 18. Dezember 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Den Haag am 5. Oktober 1961 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch im Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

Convention sur les conflits de lois en matière de forme des dispositions testamentaires

Convention on the Conflicts of Laws relating to the Form of Testamentary Dispositions

LES ÉTATS SIGNATAIRES DE LA PRÉSENTE CONVENTION,

DÉSIRANT établir des règles communes de solution des conflits de lois en matière de forme des dispositions testamentaires,

ONT RÉSOLU DE CONCLURE une Convention à cet effet et sont convenus des dispositions suivantes:

Article premier

Une disposition testamentaire est valable quant à la forme si celle-ci répond à la loi interne:

a) du lieu où le testateur a disposé, ou

b) d'une nationalité possédée par le testateur, soit au moment où il a disposé, soit au moment de son décès, ou

c) d'un lieu dans lequel le testateur avait son domicile, soit au moment où il a disposé, soit au moment de son décès, ou

d) du lieu dans lequel le testateur avait sa résidence habituelle, soit au moment où il a disposé, soit au moment de son décès, ou

e) pour les immeubles, du lieu de leur situation.

Aux fins de la présente Convention, si la loi nationale consiste en un système non unifié, la loi applicable est déterminée par les règles en vigueur dans ce système et, à défaut de telles règles, par le lien le plus effectif qu'avait le testateur avec l'une des législations composant ce système.

La question de savoir si le testateur avait un domicile dans un lieu déterminé est régie par la loi de ce même lieu.

THE STATES SIGNATORY TO THE PRESENT CONVENTION,

DESIRING to establish common provisions on the conflicts of laws relating to the form of testamentary dispositions,

HAVE RESOLVED TO CONCLUDE a Convention to this effect and have agreed upon the following provisions:

Article 1

A testamentary disposition shall be valid as regards form if its form complies with the internal law:

a) of the place where the testator made it, or

b) of a nationality possessed by the testator, either at the time when he made the disposition, or at the time of his death, or

c) of a place in which the testator had his domicile either at the time when he made the disposition, or at the time of his death, or

d) of the place in which the testator had his habitual residence either at the time when he made the disposition, or at the time of his death, or

e) so far as immovables are concerned, of the place where they are situated.

For the purposes of the present Convention, if a national law consists of a non-unified system, the law to be applied shall be determined by the rules in force in that system and, failing any such rules, by the most real connexion which the testator had with any one of the various laws within that system.

The determination of whether or not the testator had his domicile in a particular place shall be governed by the law of that place.

(Übersetzung)

DIE UNTERZEICHNERSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS —

IN DEM WUNSCHE, gemeinsame Regeln zur Lösung der Frage des auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendenden Rechtes aufzustellen—

HABEN BESCHLOSSEN, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Eine letztwillige Verfügung ist hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn diese dem innerstaatlichen Recht entspricht:

a) des Ortes, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat, oder

b) eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes besessen hat, oder

c) eines Ortes, an dem der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz gehabt hat, oder

d) des Ortes, an dem der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, oder

e) soweit es sich um unbewegliches Vermögen handelt, des Ortes, an dem sich dieses befindet.

Ist die Rechtsordnung, die auf Grund der Staatsangehörigkeit anzuwenden ist, nicht vereinheitlicht, so wird für den Bereich dieses Übereinkommens das anzuwendende Recht durch die innerhalb dieser Rechtsordnung geltenden Vorschriften, mangels solcher Vorschriften durch die engste Bindung bestimmt, die der Erblasser zu einer der Teilrechtsordnungen gehabt hat, aus denen sich die Rechtsordnung zusammensetzt.

Die Frage, ob der Erblasser an einem bestimmten Ort einen Wohnsitz gehabt hat, wird durch das an diesem Orte geltende Recht geregelt.

Article 2

L'article premier s'applique aux dispositions testamentaires révoquant une disposition testamentaire antérieure.

La révocation est également valable quant à la forme si elle répond à l'une des lois aux termes de laquelle, conformément à l'article premier, la disposition testamentaire révoquée était valable.

Article 3

La présente Convention ne porte pas atteinte aux règles actuelles ou futures des États contractants reconnaissant des dispositions testamentaires faites en la forme d'une loi non prévue aux articles précédents.

Article 4

La présente Convention s'applique également aux formes des dispositions testamentaires faites dans un même acte par deux ou plusieurs personnes.

Article 5

Aux fins de la présente Convention, les prescriptions limitant les formes de dispositions testamentaires admises et se rattachant à l'âge, à la nationalité ou à d'autres qualités personnelles du testateur, sont considérées comme appartenant au domaine de la forme. Il en est de même des qualités que doivent posséder les témoins requis pour la validité d'une disposition testamentaire.

Article 6

L'application des règles de conflits établies par la présente Convention est indépendante de toute condition de réciprocité. La Convention s'applique même si la nationalité des intéressés ou la loi applicable en vertu des articles précédents ne sont pas celles d'un État contractant.

Article 7

L'application d'une des lois déclarées compétentes par la présente Convention ne peut être écartée que si elle est manifestement incompatible avec l'ordre public.

Article 8

La présente Convention s'applique à tous les cas où le testateur est décédé après son entrée en vigueur.

Article 2

Article 1 shall apply to testamentary dispositions revoking an earlier testamentary disposition.

The revocation shall also be valid as regards form if it complies with any one of the laws according to the terms of which, under Article 1, the testamentary disposition that has been revoked was valid.

Article 3

The present Convention shall not affect any existing or future rules of law in contracting States which recognize testamentary dispositions made in compliance with the formal requirements of a law other than a law referred to in the preceding Articles.

Article 4

The present Convention shall also apply to the form of testamentary dispositions made by two or more persons in one document.

Article 5

For the purposes of the present Convention, any provision of law which limits the permitted forms of testamentary dispositions by reference to the age, nationality or other personal conditions of the testator, shall be deemed to pertain to matters of form. The same rule shall apply to the qualifications that must be possessed by witnesses required for the validity of a testamentary disposition.

Article 6

The application of the rules of conflicts laid down in the present Convention shall be independent of any requirement of reciprocity. The Convention shall be applied even if the nationality of the persons involved or the law to be applied by virtue of the foregoing Articles is not that of a contracting State.

Article 7

The application of any of the laws declared applicable by the present Convention may be refused only when it is manifestly contrary to "ordre public".

Article 8

The present Convention shall be applied in all cases where the testator dies after its entry into force.

Artikel 2

Artikel 1 ist auch auf letztwillige Verfügungen anzuwenden, durch die eine frühere letztwillige Verfügung widerrufen wird.

Der Widerruf ist hinsichtlich seiner Form auch dann gültig, wenn diese einer der Rechtsordnungen entspricht, nach denen die widerrufene letztwillige Verfügung gemäß Artikel 1 gültig gewesen ist.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen berührt bestehende oder künftige Vorschriften der Vertragsstaaten nicht, wodurch letztwillige Verfügungen anerkannt werden, die der Form nach entsprechend einer in den vorangehenden Artikeln nicht vorgesehenen Rechtsordnung errichtet worden sind.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen ist auch auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwenden, die zwei oder mehrere Personen in derselben Urkunde errichtet haben.

Artikel 5

Für den Bereich dieses Übereinkommens werden die Vorschriften, welche die für letztwillige Verfügungen zugelassenen Formen mit Beziehung auf das Alter, die Staatsangehörigkeit oder andere persönliche Eigenschaften des Erblassers beschränken, als zur Form gehörend angesehen. Das gleiche gilt für Eigenschaften, welche die für die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung erforderlichen Zeugen besitzen müssen.

Artikel 6

Die Anwendung der in diesem Übereinkommen aufgestellten Regeln über das anzuwendende Recht hängt nicht von der Gegenseitigkeit ab. Das Übereinkommen ist auch dann anzuwenden, wenn die Beteiligten nicht Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind oder das auf Grund der vorangehenden Artikel anzuwendende Recht nicht das eines Vertragsstaates ist.

Artikel 7

Die Anwendung eines durch dieses Übereinkommen für maßgebend erklärten Rechtes darf nur abgelehnt werden, wenn sie mit der öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar ist.

Artikel 8

Dieses Übereinkommen ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens gestorben ist.

Article 9

Chaque État contractant peut se réserver, par dérogation à l'article premier, alinéa 3, le droit de déterminer selon la loi du for le lieu dans lequel le testateur avait son domicile.

Article 10

Chaque État contractant peut se réserver de ne pas reconnaître les dispositions testamentaires faites, en dehors de circonstances extraordinaires, en la forme orale par un de ses ressortissants n'ayant aucune autre nationalité.

Article 11

Chaque État contractant peut se réserver de ne pas reconnaître, en vertu de prescriptions de sa loi les visant, certaines formes de dispositions testamentaires faites à l'étranger, si les conditions suivantes sont réunies:

a) la disposition testamentaire n'est valable en la forme que selon une loi compétente uniquement en raison du lieu où le testateur a disposé,

b) le testateur avait la nationalité de l'État qui aura fait la réserve,

c) le testateur était domicilié dans ledit État ou y avait sa résidence habituelle, et

d) le testateur est décédé dans un État autre que celui où il avait disposé.

Cette réserve n'a d'effets que pour les seuls biens qui se trouvent dans l'État qui l'aura faite.

Article 12

Chaque État contractant peut se réserver d'exclure l'application de la présente Convention aux clauses testamentaires qui, selon son droit, n'ont pas un caractère successoral.

Article 13

Chaque État contractant peut se réserver, par dérogation à l'article 8, de n'appliquer la présente Convention qu'aux dispositions testamentaires postérieures à son entrée en vigueur.

Article 14

La présente Convention est ouverte à la signature des États représentés à la Neuvième session de la Conférence de La Haye de droit international privé.

Article 9

Each contracting State may reserve the right, in derogation of the third paragraph of Article 1, to determine in accordance with the lex fori the place where the testator had his domicile.

Article 10

Each contracting State may reserve the right not to recognize testamentary dispositions made orally, save in exceptional circumstances, by one of its nationals possessing no other nationality.

Article 11

Each contracting State may reserve the right not to recognize, by virtue of provisions of its own law relating thereto, forms of testamentary dispositions made abroad when the following conditions are fulfilled:

a) the testamentary disposition is valid as to form by reason only of a law solely applicable because of the place where the testator made his disposition,

b) the testator possessed the nationality of the State making the reservation,

c) the testator was domiciled in the said State or had his habitual residence there, and

d) the testator died in a State other than that in which he had made his disposition.

This reservation shall be effective only as to the property situated in the State making the reservation.

Article 12

Each contracting State may reserve the right to exclude from the application of the present Convention any testamentary clauses which, under its law, do not relate to matters of succession.

Article 13

Each contracting State may reserve the right, in derogation of Article 8, to apply the present Convention only to testamentary dispositions made after its entry into force.

Article 14

The present Convention shall be open for signature by the States represented at the Ninth session of the Hague Conference on Private International Law.

Artikel 9

Jeder Vertragsstaat kann sich, abweichend von Artikel 1 Abs. 3, das Recht vorbehalten, den Ort, an dem der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt hat, nach dem am Gerichtsort geltenden Rechte zu bestimmen.

Artikel 10

Jeder Vertragsstaat kann sich das Recht vorbehalten, letztwillige Verfügungen nicht anzuerkennen, die einer seiner Staatsangehörigen, der keine andere Staatsangehörigkeit besaß, ausgenommen den Fall außergewöhnlicher Umstände, in mündlicher Form errichtet hat.

Artikel 11

Jeder Vertragsstaat kann sich das Recht vorbehalten, bestimmte Formen im Ausland errichteter letztwilliger Verfügungen auf Grund der einschlägigen Vorschriften seines Rechtes nicht anzuerkennen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die letztwillige Verfügung ist hinsichtlich ihrer Form nur nach einem Rechte gültig, das ausschließlich auf Grund des Ortes anzuwenden ist, an dem der Erblasser sie errichtet hat,

b) der Erblasser war Staatsangehöriger des Staates, der den Vorbehalt erklärt hat,

c) der Erblasser hatte in diesem Staat einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt und

d) der Erblasser ist in einem anderen Staate gestorben als in dem, wo er letztwillig verfügt hatte.

Dieser Vorbehalt ist nur für das Vermögen wirksam, das sich in dem Staate befindet, der den Vorbehalt erklärt hat.

Artikel 12

Jeder Vertragsstaat kann sich das Recht vorbehalten, die Anwendung dieses Übereinkommens auf Anordnungen in einer letztwilligen Verfügung auszuschließen, die nach seinem Rechte nicht erbrechtlicher Art sind.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat kann sich, abweichend von Artikel 8, das Recht vorbehalten, dieses Übereinkommen nur auf letztwillige Verfügungen anzuwenden, die nach dessen Inkrafttreten errichtet worden sind.

Artikel 14

Dieses Übereinkommen liegt für die bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Elle sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Article 15

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour après le dépôt du troisième instrument de ratification prévu par l'article 14, alinéa 2.

La Convention entrera en vigueur, pour chaque État signataire ratifiant postérieurement, le soixantième jour après le dépôt de son instrument de ratification.

Article 16

Tout État non représenté à la Neuvième session de la Conférence de La Haye de droit international privé pourra adhérer à la présente Convention après son entrée en vigueur en vertu de l'article 15, alinéa premier. L'instrument d'adhésion sera déposé auprès du Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

La Convention entrera en vigueur, pour l'État adhérant, le soixantième jour après le dépôt de son instrument d'adhésion.

Article 17

Tout État, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, pourra déclarer que la présente Convention s'étendra à l'ensemble des territoires qu'il représente sur le plan international, ou à l'un ou plusieurs d'entre eux. Cette déclaration aura effet au moment de l'entrée en vigueur de la Convention pour ledit État.

Par la suite, toute extension de cette nature sera notifiée au Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

La Convention entrera en vigueur, pour les territoires visés par l'extension, le soixantième jour après la notification mentionnée à l'alinéa précédent.

Article 18

Tout État pourra, au plus tard au moment de la ratification ou de l'adhésion, faire une ou plusieurs des réserves prévues aux articles 9, 10, 11, 12 et 13 de la présente Convention. Aucune autre réserve ne sera admise.

Chaque État contractant pourra également, en notifiant une extension de la Convention conformément à l'article 17, faire une ou plusieurs de ces

It shall be ratified, and the instruments of ratification shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

Article 15

The present Convention shall enter into force on the sixtieth day after the deposit of the third instrument of ratification referred to in the second paragraph of Article 14.

The Convention shall enter into force for each signatory State which ratifies subsequently on the sixtieth day after the deposit of its instrument of ratification.

Article 16

Any State not represented at the Ninth session of the Hague Conference on Private International Law may accede to the present Convention after it has entered into force in accordance with the first paragraph of Article 15. The instrument of accession shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

The Convention shall enter into force for a State acceding to it on the sixtieth day after the deposit of its instrument of accession.

Article 17

Any State may, at the time of signature, ratification or accession, declare that the present Convention shall extend to all the territories for the international relations of which it is responsible, or to one or more of them. Such a declaration shall take effect on the date of entry into force of the Convention for the State concerned.

At any time thereafter, such extensions shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

The Convention shall enter into force for the territories mentioned in such an extension on the sixtieth day after the notification referred to in the preceding paragraph.

Article 18

Any State may, not later than the moment of its ratification or accession, make one or more of the reservations mentioned in Articles 9, 10, 11, 12 and 13 of the present Convention. No other reservation shall be permitted.

Each contracting State may also, when notifying an extension of the Convention in accordance with Article 17, make one or more of the said

Es bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tage nach der gemäß Artikel 14 Abs. 2 vorgenommenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, am sechzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 16

Jeder bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertretene Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 15 Abs. 1 in Kraft getreten ist. Die Beitrittsurkunde ist beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat am sechzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 17

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder beim Beitritt erklären, daß dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Gebiete ausgedehnt werde, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat, der sie abgegeben hat, in Kraft tritt.

Später kann dieses Übereinkommen auf solche Gebiete durch eine an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande gerichtete Notifikation ausgedehnt werden.

Das Übereinkommen tritt für die Gebiete, auf die sich die Ausdehnung erstreckt, am sechzigsten Tage nach der in Absatz 2 vorgesehenen Notifikation in Kraft.

Artikel 18

Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifizierung oder beim Beitritt einen oder mehrere der in den Artikeln 9, 10, 11, 12 und 13 vorgesehenen Vorbehalte erklären. Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Ebenso kann jeder Vertragsstaat bei der Notifikation einer Ausdehnung des Übereinkommens gemäß Artikel 17 einen oder mehrere dieser Vor-

réserves avec effet limité aux territoires ou à certains des territoires visés par l'extension.

Chaque État contractant pourra, à tout moment, retirer une réserve qu'il aura faite. Ce retrait sera notifié au Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

L'effet de la réserve cessera le soixantième jour après la notification mentionnée à l'alinéa précédent.

reservations, with its effect limited to all or some of the territories mentioned in the extension.

Each contracting State may at any time withdraw a reservation it has made. Such a withdrawal shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

Such a reservation shall cease to have effect on the sixtieth day after the notification referred to in the preceding paragraph.

behalte für alle oder einzelne der Gebiete, auf die sich die Ausdehnung erstreckt, erklären.

Jeder Vertragsstaat kann einen Vorbehalt, den er erklärt hat, jederzeit zurückziehen. Diese Zurückziehung ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Die Wirkung des Vorbehalts erlischt am sechzigsten Tage nach der in Absatz 3 vorgesehenen Notifikation.

Article 19

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date de son entrée en vigueur conformément à l'article 15, alinéa premier, même pour les États qui l'auront ratifiée ou y auront adhéré postérieurement.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation sera, au moins six mois avant l'expiration du délai de cinq ans, notifiée au Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Elle pourra se limiter à certains des territoires auxquels s'applique la Convention.

La dénonciation n'aura d'effet qu'à l'égard de l'État qui l'aura notifiée. La Convention restera en vigueur pour les autres États contractants.

Article 19

The present Convention shall remain in force for five years from the date of its entry into force in accordance with the first paragraph of Article 15, even for States which have ratified it or acceded to it subsequently.

If there has been no denunciation, it shall be renewed tacitly every five years.

Any denunciation shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands at least six months before the end of the five year period.

It may be limited to certain of the territories to which the Convention applies.

The denunciation will only have effect as regards the State which has notified it. The Convention shall remain in force for the other contracting States.

Artikel 19

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 15 Abs. 1, und zwar auch für Staaten, die es später ratifiziert haben oder ihm später beigetreten sind.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Falle der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung ist spätestens sechs Monate, bevor der Zeitraum von fünf Jahren jeweils abläuft, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Sie kann sich auf bestimmte Gebiete, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, beschränken.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Article 20

Le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas notifiera aux États visés à l'article 14, ainsi qu'aux États qui auront adhéré conformément aux dispositions de l'article 16:

a) les signatures et ratifications visées à l'article 14;

b) la date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur conformément aux dispositions de l'article 15, alinéa premier;

c) les adhésions visées à l'article 16 et la date à laquelle elles auront effet;

d) les extensions visées à l'article 17 et la date à laquelle elles auront effet;

e) les réserves et retraits de réserves visés à l'article 18;

f) les dénonciations visées à l'article 19, alinéa 3.

Article 20

The Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands shall give notice to the States referred to in Article 14, and to the States which have acceded in accordance with Article 16, of the following:

a) the signatures and ratifications referred to in Article 14;

b) the date on which the present Convention enters into force in accordance with the first paragraph of Article 15;

c) the accessions referred to in Article 16 and the date on which they take effect;

d) the extensions referred to in Article 17 and the date on which they take effect;

e) the reservations and withdrawals referred to in Article 18;

f) the denunciation referred to in the third paragraph of Article 19.

Artikel 20

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den in Artikel 14 bezeichneten Staaten sowie den Staaten, die gemäß Artikel 16 beigetreten sind:

a) die Unterzeichnungen und Ratifikationen gemäß Artikel 14;

b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel 15 Abs. 1 in Kraft tritt;

c) die Beitrittserklärungen gemäß Artikel 16 sowie den Tag, an dem sie wirksam werden;

d) die Erklärungen über die Ausdehnung gemäß Artikel 17 sowie den Tag, an dem sie wirksam werden;

e) die Vorbehalte und Zurückziehungen von Vorbehalten gemäß Artikel 18,

f) die Kündigungen gemäß Artikel 19 Abs. 3.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

FAIT à La Haye, le 5 octobre 1961, en français et en anglais, le texte français faisant foi en cas de divergence entre les textes, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie certifiée conforme sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des États représentés à la Neuvième session de la Conférence de La Haye de droit international privé.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised thereto, have signed the present Convention.

DONE at The Hague the 5th October 1961, in French and in English, the French text prevailing in case of divergence between the two texts, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Government of the Netherlands, and of which a certified copy shall be sent, through the diplomatic channel, to each of the States represented at the Ninth session of the Hague Conference on Private International Law.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN in Den Haag, am 5. Oktober 1961, in französischer und englischer Sprache, wobei im Falle von Abweichungen der französische Wortlaut maßgebend ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt und von der jedem bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staat eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Weg übermittelt wird.

Pour la RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE: Dr. J. Löns	For the FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY:	Für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:
Pour l'AUTRICHE: Dr. Georg Afuhs	For AUSTRIA:	Für ÖSTERREICH:
Pour la BELGIQUE:	For BELGIUM:	Für BELGIEN:
Pour le DANEMARK: Wilhelm Eickhoff	For DENMARK:	Für DÄNEMARK:
Pour l'ESPAGNE:	For SPAIN:	Für SPANIEN:
Pour la FINLANDE: H. v. Knorring (13. 3. 1962)	For FINLAND:	Für FINNLAND:
Pour la FRANCE: Étienne Coïdan (9. 10. 1961) unter dem in Artikel 10 vorgesehenen Vorbehalt	For FRANCE:	Für FRANKREICH:
Pour la GRÈCE: P. A. Verykios	For GREECE:	Für GRIECHENLAND:
Pour l'ITALIE: R. Giustiniani (15. 12. 1961)	For ITALY:	Für ITALIEN:
Pour le JAPON: Yujiro Iseki (30. 1. 1964)	For JAPAN:	Für JAPAN:
Pour le LUXEMBOURG:	For LUXEMBOURG:	Für LUXEMBURG:

Pour la NORVÈGE: Otto Kildal	For NORWAY:	Für NORWEGEN:
Pour les PAYS-BAS:	For the NETHERLANDS:	Für die NIEDERLANDE:
Pour le PORTUGAL:	For PORTUGAL:	Für PORTUGAL:
Pour le ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD: A. N. Noble (13. 2. 1962) unter dem in Artikel 9 vorgesehenen Vorbehalt	For the UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND:	Für das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:
Pour la SUÈDE: Brynolf Eng	For SWEDEN:	Für SCHWEDEN:
Pour la SUISSE:	For SWITZERLAND:	Für die SCHWEIZ:
Pour la YOUGOSLAVIE: Rade Lukić vorbehaltlich der Ratifikation	For YOUGOSLAVIA:	Für JUGOSLAWIEN:

Denkschrift

I. Allgemeines

A.

Auf Grund eines Vorschlages der britischen Delegation hat die VIII. Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (1956) beschlossen, die Frage der Formgültigkeit von Testamenten, die schon auf früheren Tagungen mehrfach behandelt worden war, wieder aufzugreifen und ein Übereinkommen über die Kollisionsnormen auf dem Gebiet der Form von Testamenten vorzubereiten. Die Niederländische Staatskommission für Internationales Privatrecht hat daraufhin den Vorentwurf eines Übereinkommens über das auf die Form von Testamenten anzuwendende Recht erstellt (Actes et Documents de la Neuviéme Session, Bd. III — im folgenden: Actes 1960 III — S. 13). Auf diesem Vorentwurf beruht der im Mai 1959 von einem Sonderausschuß ausgearbeitete weitere Vorentwurf, zu dem Professor Henri Batiffol einen ausführlichen Bericht erstattet hat (Actes 1960 III S. 15, 18). Der Vorentwurf des Sonderausschusses bildete die Grundlage für den auf der IX. Tagung der Haager Konferenz von der 2. Kommission erstellten Entwurf des Übereinkommens, der in der Schlußsitzung am 24. Oktober 1960 von der Konferenz verabschiedet worden ist. Der Entwurf ist von Professor Batiffol als Berichterstatter in der Schlußsitzung mündlich (Actes 1960 III S. 147) und außerdem in einem weiteren schriftlichen Bericht (Actes 1960 III S. 159) erläutert worden.

Das Übereinkommen ist am 5. Oktober 1961 zur Zeichnung aufgelegt und bisher von den folgenden 12 Staaten unterzeichnet worden:

Dänemark	(5. 10. 1961)
Bundesrepublik Deutschland	(5. 10. 1961)
Finnland	(13. 3. 1962)
Frankreich	(9. 10. 1961)
Griechenland	(5. 10. 1961)
Großbritannien	(13. 2. 1962)
Italien	(15. 12. 1961)
Japan	(30. 1. 1964)
Jugoslawien	(5. 10. 1961)
Norwegen	(5. 10. 1961)
Österreich	(5. 10. 1961)
Schweden	(5. 10. 1961)

Nachdem Jugoslawien (am 25. 9. 1962), Österreich (am 28. 10. 1963) und Großbritannien (am 6. 11. 1963) ihre Ratifikationsurkunden beim Ministerium für Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt hatten, ist das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 15 Abs. 1 für diese drei Staaten am 5. Januar 1964 in Kraft getreten. Auf Grund der (am 3. 6. 1964) vorgenommenen Ratifizierung ist Japan am 2. August 1964 als vierter Vertragsstaat hinzugetreten.

Bei der Unterzeichnung hat Großbritannien den in Artikel 9 des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalt erklärt. Frankreich hat unter dem Vorbehalt nach Artikel 10 unterzeichnet und Österreich hat die Ratifizierung unter dem Vorbehalt nach Artikel 12 vorgenommen.

Nach einer von der Beratenden Versammlung des Europarats am 20. September 1963 angenommenen Empfehlung (Nr. 373) wird die Ratifizierung des Übereinkommens den Regierungen der Mitgliedstaaten empfohlen.

B.

Das Übereinkommen dient dem Zweck, die Zahl der Fälle zu vermindern, in denen sich eine letztwillige Verfügung nach Eintritt des Erbfalles auf Grund von Formmängeln als ungültig erweist. Solche Fälle können infolge der unterschiedlichen Anknüpfungspunkte für die Testamentsform und der voneinander abweichenden Formvorschriften insbesondere dann auftreten, wenn der Erblasser nach der Testamentserrichtung seine Staatsangehörigkeit gewechselt oder seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hat. Ein dadurch eingetretener Statutenwechsel kann dazu führen, daß ein zur Zeit der Errichtung formgültiges Testament beim Erbfall nach dem Recht des Staates, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört oder in dem er seinen Wohnsitz genommen hat, als formungültig behandelt wird. Die Folge ist, daß der Wille des Erblassers nicht zur Geltung kommt und der Nachlaß nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge verteilt wird. Die Zahl der Fälle, in denen ein solches im Interesse des Erblassers und auch der im Testament bedachten Erben unerwünschtes Ergebnis eintritt, hat sich insbesondere nach dem zweiten Weltkrieg infolge der starken Zunahme der Fälle eines Statutenwechsels um ein Vielfaches erhöht.

Zur Lösung standen im wesentlichen zwei Wege offen: Man konnte versuchen, eine überall anerkannte „universelle" Testamentsform zu schaffen, oder aber unter Vereinheitlichung der Kollisionsnormen dem Erblasser für die Testamentsform eine größere Zahl von Anknüpfungen wahlweise zur Verfügung stellen.

Der erste Weg ist schon bei den Vorarbeiten zu dem Übereinkommen alsbald aufgegeben worden. Man war der Meinung, daß eine neue „universelle" Testamentsform in der Bevölkerung schwer Anklang finden und allenfalls von solchen Erblassern gebraucht werden würde, die wegen des Vorhandenseins von Auslandsvermögen oder anderer bereits vorliegender oder in Aussicht stehender Auslandsbeziehungen die Gültigkeit ihrer letztwilligen Verfügung auch im Ausland sicherstellen wollen; Erblasser, die solche internationale Beziehungen nicht in Betracht ziehen, würden dagegen weiterhin eine der bisher üblichen Testamentsformen wählen. Gerade die letztgenannten Fälle, in denen vom Erblasser nicht vorausgesehene internationalrechtliche Schwierigkeiten auftauchen, bedürfen jedoch der Regelung.

Die Haager Konferenz hat sich deshalb für eine Lösung des Problems durch Vereinheitlichung der Kollisionsnormen entschieden. Das Übereinkommen

stellt die Anerkennung der Formgültigkeit eines Testaments in den Vertragsstaaten sicher, sofern der Erblasser die Formvorschriften einer der Rechtsordnungen gewahrt hat, zu denen er im Zeitpunkt der Errichtung oder im Zeitpunkt des Erbfalles bestimmte persönliche oder sachliche Bindungen hatte. Durch die Anerkennung einer Mehrzahl von Anknüpfungen, die dem Testament zur Formgültigkeit verhelfen können, wird dem „favor testamenti" so weit wie möglich Rechnung getragen.

Ein weiteres Ziel des Übereinkommens ist es, dem Erblasser auch dann, wenn sich nach dem anzuwendenden Recht bewegliches und unbewegliches Vermögen nach verschiedenen Grundsätzen vererbt, die Möglichkeit zu geben, durch ein Testament über seinen gesamten Nachlaß zu verfügen.

Durch die Vereinbarung gemeinsamer Kollisionsnormen soll schließlich auch die Einheitlichkeit der in den Vertragsstaaten über die Formgültigkeit von Testamenten ergehenden Entscheidungen erreicht werden, so daß es ohne Bedeutung ist, in welchem Staat die Sache von den Beteiligten zur Entscheidung gebracht wird.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

In Artikel 1 sind die Rechtsordnungen aufgeführt, die einer letztwilligen Verfügung hinsichtlich ihrer Form Gültigkeit verleihen können. Durch die Beschränkung auf „letztwillige Verfügungen", also auf einseitige Verfügungen von Todes wegen (Testamente und gemeinschaftliche Testamente vgl. § 1937 BGB), sind Erbverträge (vgl. §§ 1941, 2278 BGB) aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen. Die Mitgliedstaaten der Haager Konferenz, in deren Recht Erbverträge nicht zugelassen sind, konnten sich nicht bereitfinden, sie in das Übereinkommen einzubeziehen.

Das Testament muß nach Absatz 1 dem an einem der Anknüpfungspunkte geltenden „innerstaatlichen Recht" entsprechen. Damit sind in der Vorschrift nur die Sachnormen des materiellen Rechts gemeint, nicht aber die international-privatrechtlichen Kollisionsnormen, die möglicherweise auf das Recht eines anderen Staates verweisen. Die für die Formgültigkeit verlangte Voraussetzung, daß die letztwillige Verfügung dem für anwendbar erklärten Recht „entspricht", besagt nicht, daß ein Verstoß gegen die Formvorschriften dieses Rechts stets die Formungültigkeit der letztwilligen Verfügung zur Folge hat. Die Folgen des Formverstoßes richten sich vielmehr ebenfalls nach dem anzuwendenden Recht.

Im einzelnen werden dem Erblasser zur Errichtung eines formgültigen Testamentes folgende Anknüpfungspunkte zur Verfügung gestellt:

a) Die Ortsform (Absatz 1 Buchst. a).

   Über das am Ort der Testamentserrichtung geltende Recht kann sich der Erblasser am leichtesten unterrichten und wird deshalb am ehesten von diesem Recht Gebrauch machen. Bereits nach geltendem Recht wird infolgedessen in den meisten Rechtsordnungen ein nach der Ortsform errichtetes Testament anerkannt (vgl. Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 EGBGB).

b) Das Recht eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser im Zeitpunkt der Testamentserrichtung oder im Zeitpunkt seines Todes besessen hat (Absatz 1 Buchstabe b).

   Auch an dieses Recht knüpfen hinsichtlich der Testamentsform bereits nach geltendem Recht viele Rechtsordnungen an. Im deutschen Recht ist das Recht des Staates, dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls angehört, Erbstatut (Artikel 24, 25 EGBGB) und ist damit grundsätzlich auch für die Form des Testaments maßgebend (Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 EGBGB). Bei Ausländern, die nach der Testamentserrichtung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, kommt es dagegen für die Formgültigkeit des Testaments auf die Staatsangehörigkeit zur Zeit der Errichtung des Testaments an (Artikel 24 Abs. 3 EGBGB).

   Da das Recht „eines" Staates, dessen Staatsangehöriger der Erblasser war, dem Testament Gültigkeit verleihen kann, steht es bei mehrfacher Staatsangehörigkeit dem Erblasser frei, sich des Rechts eines dieser Staaten zu bedienen, deren Staatsangehöriger er ist. Abweichend von dem sonst im internationalen Privatrecht anerkannten Grundsatz, daß beim Zusammentreffen einer ausländischen mit der inländischen Staatsangehörigkeit die letztere ausschlaggebend ist, muß der Richter im Rahmen des Übereinkommens also gegebenenfalls auch ein lediglich dem Recht einer anderen Staatsangehörigkeit des Erblassers entsprechendes Testament als formgültig anerkennen.

   Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Erblassers führt zu keiner Lösung, wenn sie auf einen Staat verweist, dessen Recht nicht einheitlich ist. Für diesen Fall bestimmt Absatz 2, daß im Rahmen des Übereinkommens das anzuwendende Recht sich in erster Linie nach den in dem betreffenden Staat bestehenden interlokalen Kollisionsnormen bestimmt und beim Fehlen einer interlokalrechtlichen Regelung nach dem Partikularrecht, zu dem der Erblasser die engste Beziehung hatte. Welches Recht diese Voraussetzung erfüllt, hat der Richter nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen, wobei z. B. der Aufenthalt des Erblassers und seiner Familie oder die Belegenheit seines Vermögens in einem der Teilrechtsgebiete von Bedeutung sein kann.

   Die alternative Anknüpfung an den Zeitpunkt der Errichtung oder an den des Erbfalls hat zur Folge, daß ein zur Zeit der Errichtung wegen Formmängel nichtiges Testament durch einen späteren Staatsangehörigkeitswechsel gültig werden kann. Es kann also auch ein Testament wirksam werden, mit dem der Erblasser nicht mehr gerechnet hat. Diese nicht ganz unbedenkliche Folge kann zwar mit der Erwägung gerechtfertigt werden, daß ein Erblasser, der nach dem Statutenwechsel nichts abweichendes zu erkennen gibt, stillschweigend seinen Willen bekundet, das

nunmehr nach einem anwendbaren Recht formgültig gewordene Testament aufrechtzuerhalten. Dies setzt aber voraus, daß der Beweis eines abweichenden Willens des Erblassers möglich ist. Die deutsche Delegation hat, nachdem sich für eine ausdrückliche Regelung dieses auch im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens (vgl. unten zu Artikel 8) auftretenden Problems in der Kommission keine Mehrheit gefunden hatte, in Übereinstimmung mit anderen Delegierten die Auffassung vertreten, daß es sich bei der Frage, ob der Erblasser die nunmehr wirksam gewordene letztwillige Verfügung habe aufrechterhalten wollen, um eine Sachfrage handele, die durch das nur die Formgültigkeit betreffende Übereinkommen nicht berührt werde und über die die Gerichte frei entscheiden könnten.

c) Das Wohnsitzrecht zur Zeit der Testamentserrichtung oder zur Zeit des Erbfalls (Absatz 1 Buchstabe c).

Diese Anknüpfung entspricht dem Recht der Staaten, deren internationales Privatrecht auf dem Domizilprinzip beruht. Es erscheint auch objektiv gerechtfertigt, ein vom Erblasser nach dem an seinem Wohnsitz geltenden Recht errichtetes Testament als formgültig anzuerkennen, da ihm das an seinem Wohnsitz geltende Recht oft geläufiger sein wird als das des Ortes der Testamentserrichtung (z. B. wenn er das Testament auf einer Auslandsreise errichtet).

In der Erkenntnis, daß der Begriff „Wohnsitz" im Recht der Mitgliedstaaten der Haager Konferenz uneinheitlich ist und daß insbesondere der angelsächsische Begriff des „Domizils" erheblich von dem kontinentalen Wohnsitzbegriff abweicht, erschien es notwendig, ausdrücklich zu bestimmen, nach welchem Recht die Frage zu beurteilen ist, ob der Erblasser an einem bestimmten Ort einen Wohnsitz gehabt hat. Nach Absatz 3 soll dafür das an diesem Ort geltende Recht maßgebend sein. Die im Einzelfall mögliche Folge, daß in mehreren Vertragsstaaten unter Zugrundelegung verschiedener Begriffe mehrere „Wohnsitze" des Erblassers anerkannt werden, steht zwar in Widerspruch zu dem Ziel, eine möglichst einheitliche Beurteilung des Testaments in allen Vertragsstaaten zu erreichen. Man glaubte, dies aber in Kauf nehmen zu können, zumal die Entscheidungen meist infolge der zusätzlichen Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt (Buchstabe d) im Ergebnis übereinstimmen werden. Die gewählte Lösung hat den Vorteil, daß sie die Gültigkeit der Testamente begünstigt und ihre Vorhersehbarkeit für den Erblasser erleichtert.

Auf Verlangen der britischen Delegation ist zu Artikel 1 Abs. 3 in Artikel 9 die Möglichkeit eines Vorbehalts vorgesehen.

Hinsichtlich der alternativen zeitlichen Anknüpfung gilt das oben unter b) Gesagte.

d) Das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Erblassers, auch hier unter alternativer Anknüpfung an den Zeitpunkt der Testamentserrichtung und den des Erbfalls (Absatz 1 Buchstabe d).

Die kumulative Heranziehung des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts als Anknüpfungspunkte beseitigt weitgehend die Gefahr, die sich aus der Verschiedenartigkeit der Definitionen des „Wohnsitz"-Begriffs für die Einheitlichkeit der Entscheidungen über die Gültigkeit eines Testaments in den verschiedenen Vertragsstaaten ergibt. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt" soll nach Auffassung der 2. Kommission rein tatsächlich verstanden werden. Es soll im Einzelfall festgestellt werden, wo sich der Erblasser tatsächlich für gewöhnlich aufgehalten hat. Dabei war man sich darüber im klaren, daß das Merkmal „gewöhnlich" die Beurteilung einer Absicht des Erblassers erfordern kann.

Hinsichtlich der alternativen zeitlichen Anknüpfung wird auf die Ausführungen unter b) Bezug genommen.

e) Für Grundvermögen das Recht des Ortes, an dem es belegen ist (Absatz 1 Buchstabe e).

Die Beachtung der lex rei sitae ist für die Verfügung über unbewegliches Vermögen in verschiedenen Rechtsordnungen vorgeschrieben. Im deutschen Recht wird bei Gegenständen, die sich nicht in dem Gebiet befinden, dessen Gesetze nach unseren Kollisionsnormen maßgebend sind, und die nach der lex rei sitae besonderen Vorschriften unterliegen, ausnahmsweise dieses Recht anerkannt (Artikel 28 EGBGB). Es erscheint deshalb gerechtfertigt, daß auch in dem Übereinkommen die Beachtung der Formvorschriften des Rechts der Belegenheit von Grundvermögen anerkannt wird. Zweifelhaft war, ob diese Anerkennung sich auf das der lex rei sitae unterworfene Grundvermögen beschränken oder aber auf den gesamten Nachlaß erstrecken solle. Man hat sich dafür entschieden, die Formgültigkeit des nach der lex rei sitae errichteten Testaments nur für das im Geltungsbereich dieses Rechtes belegene Grundvermögen anzuerkennen. Zwar kann diese Lösung dazu führen, daß der Erblasser — entgegen einem der Ziele des Übereinkommens — gezwungen ist, über seinen Nachlaß in mehreren Testamenten zu verfügen. Dies läßt sich aber ohnehin nicht vermeiden, wenn das Grundvermögen in einem Nichtvertragsstaat belegen ist, der die Anwendung der lex rei sitae vorschreibt.

Es ist bei der gewählten Lösung auch möglich, daß ein Testament nur hinsichtlich des Grundvermögens als formgültig anerkannt wird, so daß eine unerwünschte und den Erblasserwillen verfälschende Nachlaßspaltung eintritt. Trotzdem mußte der weniger weitgehenden Lösung der Vorzug gegeben werden, da es nicht gerechtfertigt wäre und auch die Gefahr eines Mißbrauches nach sich ziehen könnte, wenn das Vorhandensein irgendeines unbedeutenden Grundstücks dem nach dem Recht seiner Belegenheit errichteten Testament hinsichtlich des gesamten Nachlasses Gültigkeit verleihen könnte.

Bemerkenswert ist, daß das Erbstatut (lex causae), also das für die Erbschaft selbst maßgebende Recht, nicht als Anknüpfungspunkt in das Übereinkommen aufgenommen worden ist. Die 2. Kommission konnte sich dazu nicht bereitfinden, weil nach ihrer Auffassung die Berücksichtigung des in den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz von verschiedenen Umständen (Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Lageort) abhängigen und bei der Testamentserrichtung noch nicht feststehenden Erbstatuts ein Moment der Unsicherheit in das Übereinkommen getragen hätte. Im übrigen sind infolge der vielen zugelassenen Anknüpfungen kaum noch Fälle denkbar, in denen eine der für die Form zugelassenen Rechtsordnungen nicht gleichzeitig auch Erbstatut ist. Soweit dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, läßt Artikel 3 den Vertragsstaaten, die — wie die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 EGBGB — ein in der Form des Erbstatuts errichtetes Testament als formgültig anerkennen, die Möglichkeit, dies auch künftig zu tun.

Zu Artikel 2

Auch der Widerruf einer letztwilligen Verfügung untersteht den Kollisionsnormen des Artikels 1. Der Erblasser kann sich der dort aufgezählten Rechtsordnungen auch dann bedienen, wenn er sich — ohne eine neue Verfügung zu treffen — darauf beschränkt, ein früheres Testament zu widerrufen. Die Fassung des Absatzes 1 läßt jedoch erkennen, daß sich die Vorschrift nur auf den Widerruf durch letztwillige Verfügung bezieht, nicht aber auf den Widerruf, der sich aus einer Handlung des Erblassers oder einer sonstigen Tatsache ergibt. Die Frage, ob die Wirkung der Vernichtung der Testamentsurkunde (vgl. § 2255 BGB), der Rücknahme aus der Verwahrung (vgl. § 2256 BGB) oder der Eheauflösung (vgl. § 2077 BGB) zur Form oder zur Sache gehört, ist offen gelassen worden.

Nach Absatz 2 ist ein Widerruf auch dann formgültig, wenn er den Formvorschriften des Rechtes entspricht, auf dem die Gültigkeit des widerrufenen Testaments beruht. Der Erblasser kann sich also, wozu er naturgemäß geneigt und möglicherweise auch durch die Vorschriften des Formstatuts genötigt sein wird, für den Widerruf derselben Form bedienen, die er bei der Testamentserrichtung gewählt hatte, selbst wenn der damalige Anknüpfungspunkt nicht mehr besteht.

Zu Artikel 3

Soweit das Kollisionsrecht der Vertragsstaaten über die in dem Übereinkommen vorgesehenen Anknüpfungspunkte hinaus weitere Anknüpfungen enthält oder künftig einführt, aus denen sich die Formgültigkeit einer letztwilligen Verfügung ergeben kann, bleiben diese Vorschriften durch das Übereinkommen unberührt. Da das Übereinkommen, wie bereits zu Artikel 1 bemerkt, nur auf die innerstaatlichen Sachnormen verweist, werden diese weiteren Kollisionsnormen eines Vertragsstaats auch durch Artikel 3 nicht in den Wirkungsbereich des Übereinkommens einbezogen; sie brauchen in den anderen Vertragsstaaten nicht anerkannt zu werden.

Zu Artikel 4

Artikel 4 betrifft die gemeinschaftlichen Testamente, wobei dieser in anderen Rechtsordnungen zum Teil nicht bekannte Rechtsbegriff umschrieben wird. Die Vorschrift bestimmt lediglich, daß das Übereinkommen auch auf die Form gemeinschaftlicher Testamente anzuwenden ist, ohne zu der umstrittenen Frage Stellung zu nehmen, ob das Verbot solcher Testamente in den Bereich der Form gehört oder materiellrechtlicher Art ist. Daraus werden sich Verschiedenheiten bei der Anwendung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten ergeben. Trotzdem ist die Einbeziehung der gemeinschaftlichen Testamente in das Übereinkommen sinnvoll, da sie jedenfalls eine einheitliche Beurteilung der Formgültigkeit in denjenigen Vertragsstaaten sichert, nach deren Recht solche Testamente zulässig sind. Die Frage, welche Folgen sich ergeben, wenn das Personalstatut eines der gemeinschaftlich Testierenden gemeinschaftliche Testamente als nichtig betrachtet, während das Personalstatut des anderen Testators sie anerkennt, wird durch das Übereinkommen nicht geregelt.

Erbverträge sind durch die Beschränkung der Vorschrift auf „letztwillige Verfügungen" auch hier ausgeschlossen (vgl. oben zu Artikel 1).

Da das Übereinkommen für die Formgültigkeit von Testamenten — seien es Einzeltestamente oder gemeinschaftliche Testamente — eine wesentlich weitergehende Regelung vorsieht, als sie nach den Kollisionsnormen des EGBGB für Erbverträge gilt, ergibt sich die Frage, ob es erforderlich ist, durch ein innerstaatliches Gesetz auch für Erbverträge eine dem Übereinkommen entsprechende Regelung zu treffen. Der Bundesregierung erscheint dies aus folgenden Gründen nicht notwendig:

Ein Erbvertrag kann nach § 2276 Abs. 1 BGB nur vor einem Richter oder einem Notar geschlossen werden. Dadurch ist sichergestellt, daß der Erblasser beim Abschluß eines Erbvertrages hinsichtlich des für die Form maßgebenden Rechts nicht von irrigen Voraussetzungen ausgeht und daß er über die außerhalb des Übereinkommens geltenden Kollisionsnormen des EGBGB belehrt wird. Praktisch wird sich die Verschiedenheit der künftig für Testamente und für Erbverträge anzuwendenden Kollisionsnormen auch nur in verhältnismäßig wenigen Fällen auswirken, da die in Artikel 1 Buchstabe a, b und e festgelegten Anknüpfungen im wesentlichen denen des bei uns geltenden Rechts entsprechen (Artikel 11 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 und 3, Art. 28 EGBGB) und die zusätzliche Anknüpfung an den Wohnsitz und Aufenthalt des Erblassers (Buchstabe c und d) häufig zu derselben Rechtsordnung führt, die schon als Ortsform oder auf Grund der Staatsangehörigkeit des Erblassers anzuwenden wäre. Im übrigen erscheint eine auf ein Einzelproblem beschränkte Änderung der das internationale Privatrecht regelnden Vorschriften des EGBGB im gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht ratsam, um der beabsichtigten allgemeinen Neuregelung der familien- und erbrechtlichen Kollisionsnormen nicht vorzugreifen.

Zu Artikel 5

Das Übereinkommen enthält keine allgemeine Bestimmung darüber, was als zur Form gehörend anzusehen ist. Durch Artikel 5 werden jedoch verschiedene Vorschriften, bei denen die Zugehörigkeit zur Form oder zur Sache bisher umstritten war, für den Bereich des Übereinkommens ausdrücklich als zur Form gehörend erklärt und damit in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einbezogen. Hierdurch wird insoweit in den Vertragsstaaten eine einheitliche Beurteilung erreicht. Zu den an das Alter anknüpfenden Verboten bestimmter Testamentsformen gehören auch die Vorschriften des § 2238 Abs. 3 und § 2247 Abs. 4 BGB. Nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens wird also die Formgültigkeit des von einem testierfähigen, aber noch minderjährigen Deutschen im Ausland eigenhändig errichteten Testaments trotz der Vorschrift des § 2247 Abs. 4 BGB nicht mehr in Zweifel gezogen werden können (anders bisher Raape, Internationales Privatrecht 5. Aufl. S. 425), wenn die Ortsform — wie z. B. das Schweizer Recht, Artikel 467, 498, 505 ZGB, nach Vollendung des 18. Lebensjahres — dem Testator die Errichtung eines solchen Testaments gestattet.

Auch das in Artikel 992 des niederländischen und in Artikel 1961 des portugiesischen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Verbot, durch das den eigenen Staatsangehörigen die Errichtung eigenhändiger Testamente im Ausland untersagt wird, gehört gemäß Artikel 5 zur Form. In den Vertragsstaaten wird also das eigenhändige Testament eines Niederländers, sofern es der Form nach einer der in Artikel 1 aufgeführten Rechtsordnungen entspricht, künftig als formgültig anerkannt werden (so schon bisher in Deutschland die herrschende Meinung vgl. Soergel-Kegel, BGB, 9. Aufl., Bem. 38 vor Art. 24 EGBGB). In Artikel 11 des Übereinkommens ist allerdings insoweit ein Vorbehalt zugelassen.

Hervorzuheben ist, daß Artikel 5 nur die an persönliche Eigenschaften des Erblassers (z. B. Alter, Staatsangehörigkeit, Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, Rasse oder Geschlecht) geknüpften Verbote bestimmter Testamentsformen betrifft, nicht dagegen die allgemeine Frage der Testierfähigkeit von Minderjährigen. Ebensowenig soll sich Artikel 5 auf Vorschriften beziehen, die für bestimmte Personen (z. B. Militärangehörige) *Formerleichterungen* vorsehen. Die Blindheit des Erblassers, die den Gebrauch bestimmter Testamentsformen verhindert, ist nach der bei den Kommissionsberatungen zum Ausdruck gebrachten Auffassung nicht als rechtliche Eigenschaft im Sinne des Artikels 5 anzusehen. Gleichwohl wird die Frage, welche Testamentsformen für Blinde in Betracht kommen, nach dem auf die Form anzuwendenden Recht zu beurteilen sein.

Die in Artikel 5 vorgenommene Zuordnung bestimmter Umstände zum Formbereich gilt nach Satz 2 auch für Eigenschaften, welche die Testamentszeugen besitzen müssen. Zu der Frage, ob die in dem auf die Form anzuwendenden Recht verlangte Volljährigkeit eines Zeugen nach dem Formstatut oder aber nach seinem Personalstatut zu beurteilen ist, ist von der Kommission offengelassen worden.

Zu Artikel 6

Das Übereinkommen setzt eine Gegenseitigkeit nicht voraus. Es ist in den Vertragsstaaten auch dann anzuwenden, wenn seine Kollisionsnormen zur Anwendung des Rechts eines Nichtvertragsstaates führen. Die Regeln des Übereinkommens treten — unbeschadet des Artikels 3, der die Formgültigkeit begünstigende weitergehende Vorschriften zuläßt — in den Vertragsstaaten an die Stelle der mit dem Übereinkommen unvereinbaren Vorschriften des internationalen Privatrechts. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens entstehen also keine wechselseitigen Verpflichtungen zwischen den einzelnen Vertragsstaaten, sondern nur die Verpflichtung, den Inhalt des Übereinkommens zum Bestandteil des internationalen Privatrechtes zu machen. Ob dies — wie in der Bundesrepublik Deutschland — unmittelbar durch Erlaß des Zustimmungsgesetzes und Hinterlegung der Ratifikationsurkunde geschieht oder ob zusätzlich ein Durch- oder Ausführungsgesetz erforderlich ist, richtet sich nach dem Verfassungsrecht des einzelnen Vertragsstaates.

Gegen die uneingeschränkte Anwendung der Formvorschriften auch von Nichtvertragsstaaten könnten sachliche Bedenken insofern erhoben werden, als die in den Vertragsstaaten durch das Übereinkommen bewirkte weitgehende Anerkennung der Formgültigkeit von Testamenten häufiger als bisher zu einer Nachlaßspaltung führen kann. Ist nämlich das Recht eines Nichtvertragsstaates Erbstatut und erkennt dieses Recht die auf den Regeln des Übereinkommens beruhende Formgültigkeit des Testamentes nicht an, so wird dort der Nachlaß — anders als in den Vertragsstaaten — nach den Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge behandelt. Eine solche Nachlaßspaltung verfälscht den Willen des Erblassers und ist deshalb unerwünscht. Die deutsche Delegation hat bei den Beratungen des Übereinkommens auf dieses Problem besonders hingewiesen. Die Mehrheit der Kommission war jedoch der Auffassung, daß in solchen Fällen das unerwünschte Ergebnis in Kauf genommen werden müsse und daß eine allgemeine Einschränkung zugunsten der lex causae den Grundsätzen des Übereinkommens zuwider laufen würde. Berücksichtigt man, daß nach der bei uns herrschenden Meinung ein in der Ortsform errichtetes Testament (Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 EGBGB) ohne Rücksicht darauf als formgültig anzuerkennen ist, ob es dem durch die Kollisionsnormen des Erbstatuts bestimmten Recht entspricht, so erscheint die in dem Übereinkommen getroffene Regelung, die auch bei den anderen Anknüpfungen die Anerkennung der Formgültigkeit ohne Rücksicht auf das Erbstatut gestattet, erträglich. Aus diesem Grunde ist auch nicht auf der Zulassung eines Vorbehaltes zugunsten der lex causae bestanden worden, zumal da ein solcher Vorbehalt in einer grundsätzlichen Frage das ohnehin durch viele Vorbehalte (vgl. Artikel 9 bis 13) belastete Übereinkommen weiter ausgehöhlt hätte.

Zu Artikel 7

Wie schon in früheren Haager Übereinkommen ist auch hier eine ordre-public-Klausel aufgenommen worden, die ausdrücklich eine Abweichung von den

Regeln des Übereinkommens gestattet, wenn die Anwendung des nach ihm für maßgebend erklärten Rechtes mit der öffentlichen Ordnung „offensichtlich unvereinbar" wäre. Durch diese Fassung soll den Gerichten Mäßigung beim Gebrauch dieser Vorbehaltsklausel nahegelegt werden. Ein Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes (Artikel 30 EGBGB) wird auf dem Gebiet der Form ohnehin nur selten in Betracht kommen. Für bestimmte Fälle, die in den Vertragsstaaten auch unter dem Gesichtspunkt des ordre-public betrachtet werden könnten, ist in den Artikeln 9 bis 13 die Möglichkeit von Vorbehalten eröffnet worden. Dadurch wird die Anwendung der Vorbehaltsklausel des Artikels 7 im Rahmen des Übereinkommens eingeschränkt und „kanalisiert".

Zu Artikel 8

Das Übereinkommen findet Anwendung, wenn der Erbfall nach dem Inkrafttreten eintritt. Es wird also sehr bald Bedeutung erlangen. Wäre statt des Erbfalls der Zeitpunkt der Testamentserrichtung als maßgebend erklärt worden, so würden die bei dem Inkrafttreten des Übereinkommens bereits errichteten Testaments aus seinem zeitlichen Geltungsbereich herausfallen, was der Zielsetzung des Übereinkommens zuwider laufen würde. Es kann bei der getroffenen Regelung allerdings der Fall eintreten, daß ein nach bisher anwendbarem Recht formungültiges Testament durch das Inkrafttreten des Übereinkommens wirksam wird, obwohl der Erblasser die Nichtigkeit seines Testaments erkannt hatte und mit seiner Wirksamkeit nicht mehr rechnete. Es handelt sich hier um das gleiche Problem, das in Deutschland beim Inkrafttreten des Testamentsgesetzes vom 31. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 973) durch die Übergangsvorschrift des § 51 Abs. 3 entstand. Die Kommission der Haager Konferenz hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf zwei zu § 51 TestG. ergangene Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 13. Juli 1951 — V ZR 22/50 — Lindenmaier-Möhring Nr. 1 zu § 986 BGB = JZ 1951 S. 751 und vom 2. April 1954 — V ZR 158/52 — Lindenmaier-Möhring Nr. 2 zu § 51 TestG.) von einer Regelung in dem Übereinkommen abgesehen und sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Wille des Erblassers entscheidend sei und ein Testament durch das Inkrafttreten des Übereinkommens nur dann wirksam werde, wenn angenommen werden könne, daß der Erblasser an der von ihm unwirksam errichteten letztwilligen Verfügung bis zu seinem Tode festhalten wollte. Die Möglichkeit des Nachweises, daß er sich nicht mehr an die Verfügungen des ursprünglich nichtigen Testaments halten wollte, soll — als zum Sachbereich gehörend — durch das Übereinkommen nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches des Übereinkommens ist in Artikel 13 ein Vorbehalt zugelassen.

Zu Artikel 9

Diese Vorschrift ist auf Wunsch der britischen Delegation aufgenommen worden und gestattet einen Vorbehalt, der — abweichend von Artikel 1 Abs. 3 — die Bestimmung des Wohnsitzbegriffs der lex fori überläßt. Die britische Delegation hat, trotz des Hinweises anderer Delegierter auf die dadurch bedingte uneinheitliche Anwendung des Übereinkommens — auf diesem Vorbehalt bestanden, da sie bei Anwendung der in Artikel 1 Abs. 3 vorgesehenen Regelung unüberwindliche Schwierigkeiten in dem nach britischem Recht durchzuführenden probate-Verfahren befürchtete.

Bisher hat nur Großbritannien einen Vorbehalt nach Artikel 9 erklärt.

Zu Artikel 10

Die auf Wunsch der jugoslawischen Delegation aufgenommene Vorschrift gestattet einen Vorbehalt, durch den jeder Vertragsstaat die Anerkennung mündlicher Testamente, mit Ausnahme von Nottestamenten, ausschließen kann, sofern der Erblasser nur Staatsangehöriger dieses Vertragsstaates war. Der Vorbehalt bezieht sich gegebenenfalls auch auf den Widerruf letztwilliger Verfügungen.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht keine Veranlassung, von diesem Vorbehalt Gebrauch zu machen. Zwar sind mündliche Testamente wegen der durch sie verursachten Beweisschwierigkeiten unerwünscht. Da sie aber als ordentliche Testamentsform nur vereinzelt zugelassen (z. B. Österreich §§ 584, 585 ABGB) und kaum noch gebräuchlich sind, ist nicht damit zu rechnen, daß mündliche Testamente durch das Inkrafttreten des Übereinkommens eine größere Bedeutung erlangen werden. Entspricht das mündliche Testament der Ortsform, so ist es im übrigen schon nach unserem geltenden Recht als formgültig anzuerkennen (Artikel 11 Abs. 1 S. 2 EGBGB).

Von den bisherigen Unterzeichnerstaaten hat nur Frankreich einen Vorbehalt nach Artikel 10 erklärt. Dagegen hat Jugoslawien, dessen Delegation den Vorbehalt gewünscht hatte, das Übereinkommen ohne Vorbehalt ratifiziert.

Zu Artikel 11

Der hier vorgesehene Vorbehalt entspricht dem Wunsch der Niederlande und Portugals, sich die Möglichkeit offenzuhalten, von ihren Staatsangehörigen im Ausland entgegen der Vorschrift des Artikels 992 des niederländischen oder Artikel 1961 des portugiesischen bürgerlichen Gesetzbuches errichtete eigenhändige Testamente nicht anzuerkennen. Für deutsche Gerichte ist der Vorbehalt ohne Bedeutung, da sich seine Wirkung auf die Gerichte des Staates, der den Vorbehalt erklärt hat, und auf das in diesem Staat belegene Vermögen beschränkt. Von den bisherigen Unterzeichnerstaaten ist ein Vorbehalt nach Artikel 11 nicht erklärt worden.

Zu Artikel 12

Mit diesem Vorbehalt wurde einem Wunsche der jugoslawischen Delegation entsprochen. Der Vorbehalt bezieht sich auf die in einem Testament enthaltenen Anordnungen nicht-erbrechtlicher Art, wie z. B. die Benennung eines Vormunds oder die An-

erkennung eines unehelichen Kindes. Die Frage, ob eine solche Anordnung in einem Testament getroffen werden kann, wird durch das Übereinkommen nicht berührt. Sie gehört zum Sachbereich und ist nach den dafür maßgebenden Kollisionsnormen zu entscheiden. Läßt das Personalstatut eine Anordnung der genannten Art zu, so richtet sich die Beurteilung ihrer Formgültigkeit in den Vertragsstaaten, die nicht von der Möglichkeit des Artikels 12 Gebrauch gemacht haben, nach den Regeln des Übereinkommens.

Bisher hat nur Österreich einen Vorbehalt nach Artikel 12 erklärt.

Zu Artikel 13

Der auf Wunsch der jugoslawischen Delegation zugelassene Vorbehalt gestattet es, den zeitlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens in der Weise einzuengen, daß es in dem Vertragsstaat, der den Vorbehalt erklärt, nur auf die nach dem Inkrafttreten errichteten Testamente Anwendung findet. Auf diese Weise würden zwar in dem betreffenden Vertragsstaat die zu Artikel 8 erwähnten Schwierigkeiten ausgeschaltet, gleichzeitig aber die einheitliche Handhabung innerhalb der Vertragsstaaten gefährdet. Bisher hat kein Staat von der Möglichkeit dieses Vorbehaltes Gebrauch gemacht. Die Bundesregierung hält es ebenfalls nicht für erforderlich, einen Vorbehalt nach Artikel 13 zu erklären.

Zu Artikel 14 bis 20

Diese Vorschriften enthalten die Schlußbestimmungen.

Nach Artikel 14 kann das Übereinkommen von den bei der IX. Tagung der Haager Konferenz vertretenen, am Ende der Vertragstexte aufgeführten 18 Staaten unterzeichnet werden. Es bedarf der Ratifizierung.

Artikel 15 regelt den Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt. Da das Übereinkommen gemäß Artikel 15 Abs. 1 bereits in Kraft getreten ist, wird es für die Bundesrepublik Deutschland im Falle der Ratifikation gemäß Absatz 2 in Kraft treten.

Nach Artikel 16 können Staaten, die nicht zur Unterzeichnung zugelassen sind, dem Übereinkommen beitreten. Die Wirkung des Beitritts erschöpft sich in der Verpflichtung des neuen Vertragsstaates, sein internationales Privatrecht den Regeln des Übereinkommens anzupassen.

Artikel 17 gestattet jedem Vertragsstaat, den räumlichen Geltungsbereich des Übereinkommens auf Gebiete auszudehnen, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt.

Nach Artikel 18 müssen Vorbehalte spätestens bei der Ratifizierung oder beim Beitritt erklärt werden. Andere als die in den Artikeln 9 bis 13 vorgesehenen Vorbehalte sind nicht zugelassen.

Nach Artikel 19 gilt das Übereinkommen für die Dauer von fünf Jahren seit dem Tage des ersten Inkrafttretens, d. h. seit dem 5. Januar 1964. Wird es nicht gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer stillschweigend um jeweils fünf Jahre. Hat ein Staat gekündigt, so bleibt das Übereinkommen für die anderen Vertragsstaaten in Kraft.

In Artikel 20 sind die Notifikationen aufgeführt, durch die das Niederländische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Vertragsstaaten über Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte sowie über die gemäß Artikel 17, 18 oder 19 Abs. 3 von einem Vertragsstaat abgegebenen Erklärungen unterrichtet.

Das Übereinkommen ist in französischer und englischer Sprache zur Unterzeichnung aufgelegt worden. Da das Übereinkommen in französischer Sprache ausgearbeitet und die englische Fassung erst nachträglich hinzugefügt worden ist, ist dem französischen Text in Zweifelsfällen der Vorrang eingeräumt.

Dem Übereinkommen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache angeschlossen, die mit der Republik Österreich abgestimmt ist.

Bo 19 583 1. 65